WIRTSCHAFTSSCHULE PASSAU

WEGE NACH OBEN!

07.09.2020

Unterrichtsbeginn im Schuljahr 2020/21

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte, liebe Schülerinnen und Schüler,

mit diesem Elternbrief möchten wir Sie über die wichtigsten Regelungen zum Unterrichtsbeginn im Schuljahr 2020/21 zukommen lassen. Uns muss allen bewusst sein, dass auch das Schuljahr 2020/21 wesentlich von der Corona-Pandemie geprägt sein wird. Das Streben nach bestmöglichem Infektionsschutz im schulischen Alltag muss daher weiterhin im Vordergrund stehen. Hierfür wurden umfangreiche Vorkehrungen getroffen, die für einen regulären Unterrichtsbetrieb unumgänglich sind:

1. „Maskenpflicht“

In den ersten beiden Unterrichtswochen des neuen Schuljahres (d. h. vom 08. September bis einschließlich 18. September 2020) gilt eine **Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für alle auf dem Schulgelände befindlichen Personen** – **auch im Unterricht**. Ziel ist es, das Infektionsrisiko durch Reiserückkehrerinnen und –rückkehrer so weit wie möglich zu minimieren.

Auch danach gilt auf dem Schulgelände eine allgemeine Maskenpflicht. Ob auch im Klassenzimmer eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden muss, richtet sich nach dem jeweiligen Infektionsgeschehen.

2. „Drei-Stufen-Plan“

Der Unterrichtsbetrieb im Schuljahr 2020/21 wird in Abhängigkeit vom Infektionsgeschehen nach einem **Drei-Stufen-Plan** organisiert, der sich an den **Werten der Sieben-Tage-Inzidenz in einem Landkreis bzw. einer kreisfreien Stadt orientiert**. Ziel ist, dass die Schülerinnen und Schüler bei bestmöglichem Infektionsschutz für alle Beteiligten möglichst viel Präsenzunterricht erhalten.

Der Plan unterscheidet folgende Szenarien, die sich jeweils unterschiedlich auf die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung und die Gestaltung des Unterrichts auswirken:

Stufe 1: Sieben-Tage-Inzidenz < 35 pro 100.000 Einwohner (Maßstab Kreis/kreisfreie Stadt):

- Hier findet Regelbetrieb unter Beachtung des Rahmen-Hygieneplans statt.

- Eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt auf dem gesamten Schulgelände. Im Klassenzimmer können Schülerinnen und Schüler die Maske am Sitzplatz abnehmen.

Stufe 2: Sieben-Tage-Inzidenz 35 - < 50 pro 100.000 Einwohner (Maßstab Kreis/kreisfreie Stadt):

- Die Schülerinnen und Schüler an weiterführenden Schulen ab Jahrgangsstufe 5 werden zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung auch am Sitzplatz im Klassenzimmer während des Unterrichts verpflichtet, wenn dort ein Mindestabstand von 1,5 Metern nicht gewährleistet werden kann.

Stufe 3: Sieben-Tage-Inzidenz ab 50 pro 100.000 Einwohner (Maßstab Kreis/kreisfreie Stadt):

- Ab Stufe 3 wird ein Mindestabstand von 1,5 Metern im Klassenzimmer wieder eingeführt. Dies bedeutet, dass die Klassen in aller Regel geteilt und die beiden Gruppen zeitlich befristet im wöchentlichen oder täglichen Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht unterrichtet werden.
  .
- Darüber hinaus ist das Tragen einer geeigneten Mund-Nasen-Bedeckung auch am Sitzplatz im Klassenzimmer für alle Schülerinnen und Schüler verpflichtend.

Die bei den einzelnen Stufen genannten Schwellenwerte **lösen nicht automatisch** die genannten Veränderungen aus, sondern sind als Orientierungshilfe für die Gesundheitsämter gedacht, die über die jeweiligen Stufen in Abstimmung mit der Schulaufsicht entscheiden. Es können auch regionale Unterschiede in einem Kreis, etwa eine Konzentration des Infektionsgeschehens auf einzelne Gemeinden, berücksichtigt werden.

3. Vorgehen bei (möglicher) Erkrankung einer Schülerin bzw. eines Schülers

a) Vorgehen bei Auftreten von Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen

Hier wird auf die Übersicht „Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Schulen“ des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus im Anhang verwiesen.

b) Vorgehen bei Auftreten eines bestätigten Falls einer COVID-19-Erkrankung

- **Reguläres Vorgehen in allen Klassen, außer bei Abschlussklassen während der Prüfungsphase**

  Tritt ein bestätigter Fall einer COVID-19-Erkrankung in einer Schulklasse bei einer Schülerin bzw. einem Schüler auf, so wird die gesamte Klasse für **vierzehn Tage** vom Unterricht ausgeschlossen sowie eine **Quarantäne** durch das zuständige Gesundheitsamt angeordnet. Alle Schülerinnen und Schüler der Klasse werden am Tag 1 nach Ermittlung sowie am Tag 5 bis 7 nach Erstexposition auf SARS-CoV-2 getestet. Sofern durch das Gesundheitsamt nicht anders angeordnet, kann im Anschluss an die vierzehntägige Quarantäne der reguläre Unterricht wieder aufgenommen werden.

- **Vorgehen in einer Abschlussklasse während der Prüfungsphase**
  Tritt während der Prüfungsphase ein bestätigter Fall einer COVID-19-Erkrankung in einer Abschlussklasse bei einer Schülerin oder einem Schüler oder einer Lehrkraft auf, so **wird die gesamte Klasse bzw. der gesamte Abschlussjahrgang prioritär auf SARS-CoV-2 getestet.** Alle Schülerinnen und Schüler dürfen, auch **ohne** vorliegendes SARS-CoV-2-Testergebnis, die Quarantäne zur Teilnahme an den Abschlussprüfungen unter strikter Einhaltung des Hygienekonzepts sowie ausgedehnten Abstandsregelungen (Sicherheitsabstand von > 2 m) unterbrechen.

4. Nachverfolgung – „Corona-App“

Die Corona-Warn-App kann bei der Eindämmung der Pandemie einen zusätzlichen Beitrag leisten. Schülerinnen und Schüler, die die Warn-App nutzen möchten, dürfen ihr Mobiltelefon im Schulgelände und auch während des Unterrichts eingeschaltet lassen. Die Geräte müssen jedoch stumm geschaltet sein und während des Unterrichts in der Schultasche verbleiben. Anderweitige außerunterrichtliche Nutzungen von Mobiltelefonen und sonstigen digitalen Speichermedien im Schulgebäude und im Schulgelände bleiben für Schülerinnen und Schüler untersagt, soweit nicht im Einzelfall die Nutzung gestattet wird. Unberührt bleiben die Bestimmungen zum Schulversuch "Private Handynutzung an Schulen".

5. Aktueller Rahmen-Hygieneplan

Der aktuelle Rahmen-Hygieneplan des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus ist unter https://www.km.bayern.de/allgemein/meldung/7061/neuer-rahmen-hygieneplan-fuer-schulen-liegt-vor.html zu finden.

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,

wie bereits angesprochen, wird auch das Schuljahr 2020/21 von dynamischen Wechseln geprägt sein, auf die wir uns alle einstellen müssen. Bitte sehen Sie deswegen die vermeintliche Informationsflut und Eilbedürftigkeit, mit der die Maßnahmen umgesetzt werden müssen, als absolut notwendig an. Wir tun unser Bestes, Ihrem Kind einen geregelten Unterrichtsbesuch zu ermöglichen, verlassen uns hier auf Ihre Mithilfe und danken Ihnen herzlich für Ihr Verständnis.

Bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen

Robert Lindner, OStD
Schulleiter

Matthias Schmid, OStR
Stellvertretender Schulleiter

.....

Rückmeldung:

Bitte an die Klassenleitung bis spätestens Freitag, 18.09.2020, unterschrieben zurückgeben!

Schüler/in: _____ Klasse: _____
Name, Vorname

Den Elternbrief zum „Unterrichtsbeginn 2020/21“ habe ich zur Kenntnis genommen!

_____ _____
Ort, Datum Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

Referenzschule für Medienbildung
ECDL Prüfungszentrum
Schule ohne Rassismus Schule mit Courage
Ökonomische Verbraucherbildung Bayern

Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Schulen

Bei welchen Krankheitsanzeichen muss mein Kind auf jeden Fall zuhause bleiben?

Bei **akuten, grippeähnlichen Krankheitssymptomen** wie

- **Fieber**
- **trockener Husten**
- **Hals- oder Ohrenschmerzen**
- **starke Bauchschmerzen**
- **Erbrechen oder Durchfall**

ist der Schulbesuch **nicht erlaubt**.

Falls Ihr Kind eine/n **Arzt/Ärztin** benötigt, so nehmen Sie bitte Kontakt auf. Ihr/e Arzt/Ärztin entscheidet, ob ein Covid-19-Test nötig ist und bespricht mit Ihnen das weitere Vorgehen bis zum erneuten Schulbesuch.

Unter welchen Bedingungen ein Schulbesuch wieder möglich ist, hängt davon ab, wie hoch die Infektionszahlen vor Ort sind:

- In **Stufe 1** und **Stufe 2** muss Ihr Kind **nach überstandener Erkrankung mindestens 24 Stunden symptomfrei** (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) sein; der **fieberfreie Zeitraum** soll **36 Stunden** betragen**.**
- In **Stufe 3** ist zusätzlich ein negativer Covid-19-Tests oder ein ärztliches Attest erforderlich.

Darf mein Kind mit leichten Erkältungssymptomen (Schnupfen, gelegentlicher Husten) in die Schule gehen?

Dies richtet sich danach,

- wie alt die Schülerin/der Schüler ist und
- wie hoch die Infektionszahlen vor Ort sind.

Für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 ist der Schulbesuch

- in **Stufe 1** und **Stufe 2** ohne Einschränkungen möglich,
- in **Stufe 3** erst nach einem negativen Covid-19-Test oder mit ärztlichem Attest erlaubt.

Für Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 5 gilt:

- An **dem Tag, an dem die Symptome aufgetreten sind**, ist der Schulbesuch **nicht erlaubt.**
- In **Stufe 1** und **Stufe 2** ist der Schulbesuch erst wieder erlaubt, wenn nach **mindestens 24 Stunden nach Auftreten der Symptome kein Fieber** entwickelt wurde.
- In **Stufe 3** ist vor dem erneuten Schulbesuch zusätzlich ein negativer Covid-19-Test oder ein ärztliches Attest erforderlich.